

Öffentliche Bekanntmachung

Bergwerk „Grube Käfersteige“, Gemarkung Würm, Stadtkreis Pforzheim

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Deutsche Flussspat GmbH vom 09.09.2025 und 12.09.2025 mit Entscheidung vom 09.09.2026 den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan (Planfeststellungsbeschluss) für die Wiederaufnahme des Erkundungs- und Gewinnungsbetriebes in der Grube Käfersteige planfestgestellt. Weiter wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grubenwasser aus der Sumpfung und Wasserhaltung des Bergwerks sowie für das Einleiten des gehobenen Grubenwassers und des am Betriebspunkt Würmtalrampe anfallenden Oberflächenwassers in das Gewässer Würm zugelassen.

A. Der verfügende Teil der Entscheidung lautet wie folgt:

I. Feststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans (Planfeststellungsbeschluss)

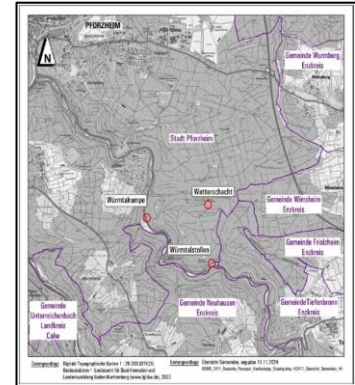
1. Der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan zur Wiederaufnahme des Erkundungs- und Gewinnungsbetriebes in der „Grube Käfersteige“, Gemarkung Würm, Stadtkreis Pforzheim, wird nach §§ 48 Abs. 2, 52 Abs. 2a und 2b, 55 Abs. 1, 57a und 57c Bundesberggesetz (BBergG) festgestellt.

Der Rahmenbetriebsplan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erschließung und Herstellung übertägiger Betriebsflächen an den Betriebspunkten Würmtalrampe, Würmtalstollen und Wetterschacht.
 - Öffnung des Wetterschachts und Installation der Bewetterung und einer Wetterwand im Würmtalstollen sowie Sicherung des Würmtalstollens.
 - Sumpfung des Grubengebäudes auf das Niveau der 310 m Sohle einschließlich sumpfungsbegleitender Sicherungen und Auffahrung einer Sumpfstrecke bis unter das Niveau der 310 m Sohle zur Fassung und Haltung des Grubenwassers für den darüberliegenden Erkundungs- und Probetrieb.
 - Durchführung von geologisch-hydrogeologischen Erkundungen und Explorationsbohrungen im gesamten Grubengebäude sowie Entnahme einer Kleinprobe bis ca. 100 t und einer Großprobe bis zu 50.000 t Rohspat.
 - Auffahrung und Herstellung von Grubenräumen für eine künftige untertägige Aufbereitung und Herstellung eines weiteren Tageszugangs neben der Würmtalrampe.
 - Durchführung eines Probetriebes.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans erstreckt sich auf über- und untertägige Bereiche:

2.1. Die Flächen der übertägigen Bereiche sind den Planunterlagen Teil A 1.1, Teil A 1.2 und Teil A 1.3 zu entnehmen:

- Betriebspunkt Würmtalrampe: Flurstücke 2203/15, 2235, 2262, 2331/12 und 2331/13 Gemarkung Würm.
- Betriebspunkt Würmtalstollen: Flurstück 2331/12 Gemarkung Würm.
- Betriebspunkt Wetterschacht: Flurstück 2331/12 Gemarkung Würm und Flurstück 8396/20 Gemarkung Pforzheim.
- Kohärenzausgleichsfläche: Flurstück 2205 Gemarkung Würm.



2.2. Die untertägigen Bereiche sind durch die Feldeseckpunkte der Gewinnungsberechtigung, Feldesname: *Grundeigentümerrecht für Teile des Flurstücks Nr. 2331 Gemarkung Würm und des Flurstücks Nr. 8396 Gemarkung Pforzheim, Feld-Nr. 4308, begrenzt.*

Pkt.-Nr.	ETRS89_UTM32	
	(Ost) E (m)	(Nord) N (m)
7118/4169	480432,448	5412773,671
7118/4170	481432,049	5412723,690
7118/3090	482931,452	5411274,266
7118/3089	483531,213	5411124,325
7118/3088	483581,193	5410874,425
7118/3087	483131,372	5410674,505
7118/3086	482981,432	5410104,733
7118/3085	483031,412	5409275,064
7118/3084	481532,009	5409375,026
7118/3083	481681,950	5409824,847
7118/3082	481581,989	5410074,747
7118/3081	481082,188	5410274,668
7118/3080	480932,248	5410624,528
7118/3079	481148,832	5411274,269
7118/4166	481232,129	5411524,169
7118/4167	481232,129	5412273,870
7118/4168	480432,447	5412273,871

3. Der Rahmenbetriebsplan ist bis 30.09.2041 befristet.
4. Der Rahmenbetriebsplan ergeht unter den Nebenbestimmungen nach A. Ziffer VI. dieser Entscheidung.
5. Der Rahmenbetriebsplan schließt folgende Entscheidungen mit ein:

5.1. Baurechtliche Entscheidungen:

- Gemäß § 58 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) wird die Baugenehmigung für die übertägigen Anlagen in Containerbauweise für Büro- und Sozialeinrichtungen und für die eingebaute Wasserbehandlungsanlage am Betriebspunkt Würmtalrampe des Bergwerks „Grube Käfersteige“ erteilt.
- Gemäß § 58 Abs. 1 LBO wird die Baugenehmigung für ein quaderförmiges Absperrgitter zum Fledermaus- bzw. Vogelschutz nach Nebenbestimmung A. Ziffer VI. Nr. 10.48 um die Tagesöffnung des Wetterschachtes einschließlich erforderlicher Fundamente und Nebenanlagen erteilt.

5.2. Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen:

- Die gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz (StrG) erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Änderung der Zufahrt von der Landesstraße 572 (L 572

- Würmtalstraße) zum Betriebspunkt Würmtalrampe des Bergwerks „Grube Käfersteige“ wird erteilt.

- Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 StrG wird die erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) StrG zur Errichtung von Müllcontainern am Betriebspunkt Würmtalrampe des Bergwerks „Grube Käfersteige“ erteilt.

5.3. Naturschutzrechtliche Entscheidungen:

- Gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. § 17 NatSchG wird die Genehmigung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und dessen Kompensation erteilt.
- Gemäß § 7 der Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. 12.1994 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erteilt.
- Gemäß § 6 der Verordnung über den Naturpark *Schwarzwald Mitte/Nord* vom 16.12.2003 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über den Naturpark *Schwarzwald Mitte/Nord* erteilt.
- Die nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Naturschutzgesetz (NatSchG) in Bezug auf das „Feldgehölz an der Würm S Pforzheim“ (Nr. 171182310122) wird erteilt.
- Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG wird die erforderliche Zulassung zur Inanspruchnahme des Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) des Flora-Fauna-Gebiets „Würm-Nagold-Pforte“ (FFH-Gebiet 7118-341) erteilt.
- Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG wird die erforderliche Zulassung zur Inanspruchnahme des Würmtalstollens und zur Beeinträchtigung der dort lebenden Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebiets „Würm-Nagold-Pforte“ (7118-341) erteilt.
- Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG hinsichtlich der im Würmtalstollen vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erteilt.
- Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird die Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 6 BNatSchG zum Betreten des Würmtalstollens in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März erteilt.

5.4. Forstrechtliche Entscheidung:

- Gemäß § 11 Abs. 1 Waldgesetz (LWaldG) wird die Genehmigung zur befristeten Inanspruchnahme von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung für die Dauer von maximal 15 Jahren ab Tag nach Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung auf folgenden Flurstücken erteilt:
 - a) Inanspruchnahme von 1,7 ha auf den Flurstücken 2331/12, 2331/13, 2235 und 2262, Gemarkung Würm (Betriebspunkt Würmtalrampe),

- b) Inanspruchnahme von 0,4 ha auf dem Flurstück 2331/12, Gemarkung Würm (Betriebspunkt Würmtalstollen),
- c) Inanspruchnahme von 0,7 ha auf dem Flurstück 2331/12, Gemarkung Würm (Betriebspunkt Wetterschacht).

II. Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i. V. m.
 - § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grubenwasser aus der Sumpfung und Wasserhaltung der Grube *Käfersteige*,
 - § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einleiten des aus der Grube *Käfersteige* gehobenen Grubenwassers in das Gewässer *Würm*,
 - § 57 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einleiten des am Betriebspunkt Würmtalrampe anfallenden Oberflächenwassers in das Gewässer *Würm*,erteilt.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis 30.09.2041 befristet.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unter den Nebenbestimmungen nach A. Ziffer VI. dieser Entscheidung.

III. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden hiermit zurückgewiesen, soweit diese nicht durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A. Ziffer VI. dieser Entscheidung berücksichtigt werden konnten.

IV. Gebührenentscheidung

Die Deutsche Flussspat GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

V. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die unter A. Ziffer V. aufgeführten Planunterlagen, die Inhalt und Umfang der Entscheidung nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter A. Ziffer VI. bestimmen.

VI. Nebenbestimmungen

Der bergrechtliche Rahmbetriebsplan (Planfeststellungsbeschluss) und die wasserrechtliche Erlaubnis enthalten unter A. Ziffer VI. Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf den Immissions-, Boden-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss und/oder die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

C. Auslegung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans (Planfeststellungsbeschluss) und der wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich der planfestgestellten Planunterlagen

Der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan und die wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der planfestgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit **von Montag, den 21.09.2026 bis einschließlich Montag, den 05.10.2026, in der**

- **Stadtverwaltung Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Luisenstraße 29, 75172 Pforzheim, 4. OG (Vorzimmer Sekretariat)**
- **Gemeindeverwaltung Tiefenbronn, 2. OG, Zimmer 27, Gemmingenstraße 1, 75233 Tiefenbronn**
- **Gemeindeverwaltung Neuhausen, Erdgeschoss, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite der Kommunen eingesehen werden. Ebenso sind die Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> unter „Bergrechtliche Verfahren“ sowie auf der Internetseite des UVP-Verbundes des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> zur Einsichtnahme eingestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hinweis: Ab dem 01.10.2026 werden ortsübliche Bekanntmachungen des Regierungspräsidiums Freiburg nach § 41 Abs. 3, 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen nur noch unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Freiburg im Breisgau, den 17.09.2026
Regierungspräsidium Freiburg